



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 328

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

328 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.01.2013, 14. Stück, Nr. 81, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 178, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 328, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r